
**Achte Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Pädagogischen Hochschule
Schwäbisch Gmünd vom 13. März 2006**

vom 30. April 2020

Auf Grund von § 38 Abs. 4 Satz 1 Landeshochschulgesetz in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) i.V.m. § 15 Verfahrenssatzung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd hat die Rektorin der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd am 30. April 2020 durch Eilentscheid folgende Änderungsordnung beschlossen.

Gleichzeitig hat die Rektorin gemäß § 38 Abs. 4 Satz 1 LHG am 30. April 2020 der Änderungsordnung zugestimmt.

Artikel 1

Änderung der Promotionsordnung vom 13. März 2006 (Amtl.Bek.Nr. 16/2006), zuletzt geändert durch die siebte Änderungsordnung 1. August 2019 (Amtl.Bek.Nr. 14/2019)

Die Promotionsordnung wird wie folgt geändert:

1. Nach § 10 wird der folgende § 10a eingefügt:

„(10a) Mündliche Promotionsprüfungen in Notsituationen

(1) In Notsituationen können mündliche Promotionsprüfungen gemäß § 9 und § 10 unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien durchgeführt werden, sofern dafür die technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Der zuständige Fakultätsrat kann die in Abs. 2 bis 5 geregelten Entscheidungen auf den Fakultätsvorstand übertragen; in Eil- und Härtefällen entscheidet der Fakultätsvorstand anstelle des Fakultätsrats.

(2) Mündliche Prüfungen können als eingeschränkte oder vollständige Videokonferenz in der Weise stattfinden, dass ein Mitglied oder mehrere Mitglieder der Prüfungskommission virtuell an der Prüfung teilnehmen. Die Entscheidung trifft der zuständige Fakultätsrat. Die Videokonferenz ist in der Regel so durchzuführen, dass die Bestimmungen zur Hochschulöffentlichkeit gewahrt werden. Sofern dies nicht möglich ist oder der dafür erforderliche Aufwand unverhältnismäßig wäre, sind Einschränkungen zulässig; eine angemessene Repräsentation des potentiellen Teilnehmerkreises soll angestrebt werden. Widerspricht der Doktorand/die Doktorandin der Durchführung einer mündlichen Prüfung in Form einer Videokonferenz, ist eine mündliche Prüfung entsprechend den Regelungen der betreffenden Promotionsordnung zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführen

(3) Mündliche Prüfungen können als Videokonferenz außerhalb der Hochschule durchgeführt werden. Auf Antrag des Doktoranden/der Doktorandin kann der zuständige Fakultätsrat beschließen, dass eine mündliche Promotionsprüfung auch dann als Videokonferenz durchgeführt wird, wenn sich der Doktorand/die Doktorandin dabei an einem anderen Ort als in den Räumlichkeiten Hochschule aufhält. Die mündliche Prüfung wird zeitgleich in Bild und Ton an diesen Ort und an die Orte übertragen, an denen sich die Prüfer und Prüferinnen aufhalten und die Prüfung abnehmen beziehungsweise ihr virtuell beiwohnen. Die Prüfer und Prüferinnen sollen sich soweit möglich für ihre virtuelle Präsenz bei der Abnahme von mündlichen Prüfungen in Räumlichkeiten der Hochschule aufhalten. Die Videokonferenz ist in der Regel so durchzuführen, dass die Bestimmungen zur Hochschulöffentlichkeit gewahrt werden. Sofern dies nicht möglich ist oder der dafür erforderliche Aufwand unverhältnismäßig wäre, sind Einschränkungen zulässig; eine angemessene Repräsentation des potentiellen Teilnehmerkreises soll angestrebt werden.

(4) Der Antrag des Doktoranden/der Doktorandin auf Durchführung einer mündlichen Prüfung als Videokonferenz gemäß Absatz 3 ist auf dem von der Hochschule dafür vorgesehenen Formular zu stellen. Das Antragsformular, das auch eine Belehrung zum Datenschutz enthält, ist vollständig auszufüllen, zu unterschreiben und in Textform einzureichen. Dem Antrag ist eine eidesstattliche Versicherung des Doktoranden bzw. der Doktorandin über die Eigenständigkeit der Erbringung der Prüfungsleistung und über die Verwendung nur zulässiger Hilfsmittel bei der Prüfung beizufügen. Es besteht kein Anspruch des Doktoranden bzw. der Doktorandin auf die Durchführung einer mündlichen Prüfung gemäß Absatz 3. Ausnahmen gelten nur, wenn die Ablehnung des Antrags für den Doktoranden bzw. die Doktorandin eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.

(5) Die Durchführung einer mündlichen Prüfung als Videokonferenz gemäß Absatz 2 und 3 ist ausschließlich unter Verwendung eines der von der Hochschule vorgehaltenen Videokonferenzsystemen zulässig. Ist der Doktorand bzw. die Doktorandin nicht mindestens einem Prüfer oder einer Prüferin persönlich bekannt, so muss seine bzw. ihre Identität in geeigneter Weise überprüft werden. Die Übertragung der Prüfung wird nicht aufgezeichnet. Eine Aufzeichnung der Prüfung durch den Doktoranden bzw. die Doktorandin sowie durch die Prüfer und Prüferinnen ist unzulässig, der bzw. die Vorsitzende zu Beginn der Prüfung alle Beteiligten darauf hin, dass die Aufzeichnung der Videokonferenz verboten ist. Die Videokonferenz beginnt, wenn die Verbindung zum System hergestellt ist. Beginnt die Videokonferenz nicht zum vereinbarten Zeitpunkt und lässt sich die Verbindung aus technischen Gründen auch nicht kurzfristig herstellen, ist die Videokonferenz zu beenden; ein neuer Termin soll zeitnah anberaumt werden. Treten nach Beginn der Prüfung technische Probleme wie beispielsweise ein kompletter oder teilweiser Zusammenbruch der Verbindung auf, die dazu führen, dass die als Videokonferenz durchgeführte Prüfung nicht nach dem Gebot der Fairness und Chancengleichheit abgehalten werden kann, ist die Videokonferenz zu beenden; ein neuer Prüfungstermin soll zeitnah anberaumt werden. Die Entscheidungen nach den Sätzen 6 und 7 trifft der bzw. die Vorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen.

(6) Entscheidungen des Fakultätsrats bzw. des Fakultätsvorstands sowie des bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach Absatz 2 bis 5 sind unanfechtbar.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungsordnung tritt unmittelbar nach der Eilentscheidung in Kraft.

Schwäbisch Gmünd, den 30. April 2020

gez. Prof. Dr. Vorst
Rektorin

